

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
16 (1869)**

3 (19.1.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-536674](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-536674)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1869. Dienstag, 19. Januar. N^o. 3.

Bekanntmachungen.

1) Am 29. Januar d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen im alten Stadtbusch verschiedene Quantitäten Tannenholz, geeignet zu Balken, Sparren-, Riekel- und Brennholz, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Käufer versammeln sich beim Eingangsheck des Busches am Scheidewege.

Im Monat Februar d. J. wird auch ein Verkauf gleicher Hölzer im neuen Stadtbusch abgehalten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 Januar 19.

2) Der Voranschlag der Bürgerfelder Schule für die Zeit vom 1. Mai 1869 bis dahin 1870 ist mit den Beilagen vom 24. d. M. bis 7. f. M. im Schulhause zu Bürgerfelde zur Einsicht der Schulachtsgenossen ausgelegt, und sind etwaige Bemerkungen innerhalb dieser Zeit beim Schulvorstande einzubringen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Bürgerfelder Schule,
1869 Januar 18.

3) Nachdem das Hebungsregister einer Umlage zur hiesigen katholischen Kirchencasse für Mai 1868/69 im 2¹/₂ monatlichen Betrage der Einkommensteuer vorschriftsmäßig ausgelegen hat und Erinnerungen dagegen nicht eingebracht sind, wird dasselbe hierdurch für vollstreckbar erklärt und sind die Beiträge vor Ablauf dieses Monats an den Kirchenprovisor, Zeugwärter a. D. Kater, hieselbst zu bezahlen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche,
1869 Januar 12.

4) Der Voranschlag der katholischen Schule hieselbst für Mai 1869/70 ist mit dem Protocoll über die Feststellung desselben vom 19. d. Mts. in der Registratur auf dem Rathhause hieselbst zur Einsicht der Schulachtsgenossen und Einbringung etwaiger Bemerkungen ausgelegt.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule,
1869 Januar 14.

5) Gefundene Sachen: 1 Schulbuch, 1 Frauenhose, 1 Schleier, 1 kleine Boa, 2 große Schlüssel.

Stellung von Vorspann für die Truppen des Norddeutschen Bundes.

Nach der Regierungsbekanntmachung vom 6. Juni 1868, betr. die Instruktion über die im Friedensverhältniß bestehende Verpflichtung zur Prästation von Unterkunft und Verpflegung, sowie zur Stellung von Vorspann, Boten und Begleitern an Truppen des Norddeutschen Bundes in der Garnison, resp. im Cantonnement und auf Märschen, sollen sämtliche Marschbedürfnisse (Unterkunft, Verpflegung, Vorspann etc.) auf Grund der von den Regierungen oder in schleunigen Fällen von den Militair-Befehlshabern ausgestellten Marschrouten von den Gemeindevorstehern requirirt werden und sind die Gemeinden bezw. deren Angehörige nach Verhältniß ihres Zugviehstandes zur Gestellung des von einem Marschquartier zum andern zu stellenden Militairvorspannes verpflichtet.

Als nun im Herbst v. J. beim Ausmarsch bezw. Durchmarsch der Königlichen Infanterieregimenter Nr. 91 und 78 obige Regierungsbekanntmachung zum ersten Male zur Anwendung kam, ergab sich namentlich in Beziehung auf die Gestellung von Vorspann, daß der hiesigen Gemeinde damit eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt sei. Einestheils wurden nämlich die erforderlichen Fuhrwerke theilweise erst sehr spät (mitunter nur wenige Stunden vor der Zeit, zu welcher sie verlangt wurden) requirirt, andernteils wurde eine so große Zahl von Fuhrwerken beansprucht, daß bei der geringen Zahl der in hiesiger Stadt vorhandenen Zugpferde der Magistrat den betr. Anforderungen für den Augenblick zwar dadurch zu genügen im Stande war, daß rasch eine Liste sämtlicher Pferdebesitzer aufgenommen und sodann den einzelnen nach der Reihenfolge der Rotten, eben so wie die Quartierleistung, die Stellung von Vorspann gegen die von der Militairverwaltung zu leistende Vergütung (11½ gr. für eine einspännige Fuhr, 15 gr. für 2 Pferde incl. Wagen pro Meile) angesagt wurde, sich dann jedoch sofort veranlaßt fand Großh. Regierung berichtlich zu ersuchen, veranlassen zu wollen, daß in Zukunft derartige Requisitionen rechtzeitig gemacht und wegen Ueberbürdung der Stadt dazu die benachbarten Gemeinden mit ihrem viel bedeutenderen Pferdebestande mit herangezogen würden.

Von Großh. Regierung ist darauf eine Erklärung des Königl. Brigadecommandos dahin veranlaßt, daß Vorspannrequisitionen in Zukunft mindestens 48 Stunden vorher angesagt werden sollten und ward zugleich der Magistrat beauftragt, hinsichtlich der Heranziehung der Landgemeinde Oldenburg zur Gestellung von Vorspannpferden mit dem Verwaltungsamte Oldenburg in Verhandlung zu treten. Nachdem ein in letzter Beziehung gemachter

Versuch indessen ohne Erfolg geblieben ist, da das Großh. Verwaltungsamt Oldenburg der Ansicht war, daß die Landgemeinde Oldenburg und die Osterburg nur in soweit Vorspann zu leisten hätten, als solcher für die innerhalb jeder dieser Gemeinden einquartirten Truppen gefordert werde, daß daher für die in der Stadt Oldenburg garnisonirenden oder daselbst bei Durchmärschen einquartirten Truppen von den beiden Nachbargemeinden Vorspann nicht zu leisten sei, hat der Magistrat sich nochmals wie folgt an Großh. Regierung wenden und dieselbe nochmals um Verminderung der Ueberbürdung der Stadt bitten zu müssen geglaubt:

„Der Magistrat ist der Ansicht, daß die Stadt hinsichtlich der Vorspannleistung im Friedensverhältniß zu schwer und unverhältnißmäßig belastet werde, wenn sie allein für die hiesige Garnison beim Ausmarsch derselben und daneben noch für durchmarschirende Truppen, welche hier einquartirt werden, den Vorspann stellen soll. Der Magistrat ist der Ansicht, daß eine solche übermäßige Belastung einer einzelnen Gemeinde durch die Bestimmung des §. 7 der Instruction (Reg.-Bef. vom 6. Juli v. J.) auch keineswegs beabsichtigt sei. Sie legt die Verpflichtung zur Stellung des Vorspanns nicht der einzelnen Gemeinde auf, in welcher eine Garnison liegt, oder in welcher Truppen bei Durchmärschen einquartirt sind, sondern sie verpflichtet generell „die Gemeinden“ in der Mehrzahl, ohne die Last der Vorspannstellung auf bestimmte Gemeinden und deren Angehörige zu beschränken. Es folgt dies auch aus der Natur der Sache, indem die einzelne Gemeinde manchmal gar nicht im Stande sein wird, allein den erforderlichen Vorspann zu stellen. Eben deshalb ist bestimmt, daß „die Gemeinden“ bezw. deren Angehörige „nach Verhältniß ihres Zugviehstandes“ den Vorspann stellen sollen. Es soll also zwischen den Gemeinden unter einander das Verhältniß des Zugviehstandes entscheiden, wie auch unter den Angehörigen innerhalb einer Gemeinde. Es hindert daher nicht nur nichts, sondern die Instruction gestattet ausdrücklich die Stellung des Vorspanns auf mehrere beisammen liegende Gemeinden nach Verhältniß des Zugviehbestandes zu vertheilen bezw. dieselben nach dem erwähnten Verhältniß zu dieser Leistung heranzuziehen. Daß mehrere benachbarte Gemeinden sich über die Vertheilung der Last nicht leicht im Wege freier Uebereinkunft verständigen werden, ist begreiflich, da die einzelne Gemeinde sich der Last gern entziehen und sie anderen Gemeinden zuschieben wird. Eine Beordnung der Angelegenheit dürfte daher nicht wohl auf anderem Wege zu erreichen sein, als daß die obere Verwaltungsbehörde, wenn sie sich überzeugt, daß eine einzelne Gemeinde durch die Vorspannleistung zu schwer belastet wird, diese Last auf mehrere einander benachbarte Gemeinden nach dem angegebenen Verhältniß

vertheilt. In Beziehung auf die Stadtgemeinde Oldenburg und deren Nachbargemeinden Landgemeinde Oldenburg und Osternburg erscheint eine solche Vertheilung der fraglichen Last gerechtfertigt und geboten, da Oldenburg die Unbequemlichkeiten einer unverhältnißmäßig großen Garnison fast allein trägt, während die genannten Nachbargemeinden die damit verbundenen Vortheile, Erhöhung des Werths des Grundbesizes und der Wohnungen (Miethpreise) und höhere Verwerthung der Lebensmittel und der ländlichen Producte (Milch, Butter, Eier, Garten- und Feldfrüchte), theils mit der Stadt gemeinsam, theils in höherem Maße, als diese, genießen. Ferner kommt in Betracht, daß die Stadtgemeinde bei einer weit größeren Bevölkerung einen verhältnißmäßig geringen Zugviehbestand hat, die Landgemeinde und Osternburg dagegen bei einer erheblich geringeren Bevölkerung einen weit größeren Zugviehbestand. Diesen beiden ländlichen Gemeinden ist es daher weit leichter, Vorspann zu leisten, als der Stadtgemeinde.

In Berücksichtigung alles dessen dürfte es sich rechtfertigen, daß bei Ausmärschen der Garnison und bei Durchmärschen von Truppen in größerer Zahl die Stellung des Vorspanns auf die drei genannten Gemeinden nach dem angegebenen Verhältniß vertheilt werde.

Der Magistrat gestattet sich, einen dahin gerichteten Antrag hiermit geh. zu stellen und zu dem Ende zu bitten, Großh. Regierung wolle zunächst den Zugviehbestand in den drei genannten Gemeinden ermitteln lassen und das Großh. Garnison-Commando um Auskunft ersuchen, wie groß bei einem Ausmarsch der Garnison der Bedarf an Vorspann für die einzelnen Truppenabtheilungen muthmaßlich sein wird. Die im August v. J. requirirten Fuhren und Pferde dürften dafür schon annähernd den Maßstab geben.

Nach diesen Ermittlungen dürfte sich dann unschwer bestimmen lassen, für welche Truppentheile und in welchem Umfange jede der drei Gemeinden den Vorspann zu stellen hätte.

Für Durchmärsche größerer Truppentheile dürfte nach Maßgabe des Zugviehbestandes jeder der drei Gemeinden im Voraus das Verhältniß festzusetzen sein, in welchem jede derselben bei der Stellung des Vorspanns zu concurriren hätte.

Der Magistrat bemerkt noch, daß nach einer eben jetzt angestellten Ermittlung die Zahl der Pferde in der hiesigen Gemeinde, mit Ausnahme der Pferde des Großh. Marstalls, des Militairs und des Posthalters, zur Zeit 187 beträgt."